

Noch: Anlage

II. Produkte aus Verarbeitung (in kg)

Erzeugnis	Anfangsbestand	Produktion im Berichtsmonat	Abgang im Berichtsmonat		Endbestand	Produktion seit Jahresbeginn
			Menge	Angabe der Empfangsfirmen*)		
Futterfleisch						
Fett						
Mehl						
Häute/Felle						

III. Energieverbrauch

	Rohbraunkohle t	Braunkohlen Briketts t	Benzin und Gemisch l	Dieselmotorkraftstoff kg	Holz m ³	Gas cbm	Motorenöl t	Strom kWh
Anfangsbestand								
Zugang								
Verbrauch								
Endbestand			*					

*) Die Empfangsfirmen von Futterfleisch sind auf der Rückseite einzeln mit Angabe der empfangenen Menge aufzuführen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Wiederverwendung
von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern.**

Vom 11. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern (GBl. S. 409) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung bestimmt:

§ 1

Liefert gemäß § 1 der Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern der Käufer dem Verkäufer beim Verkauf gefüllter Getränkeflaschen sowie Honig-, Marmeladen- und Industriekonservengläsern in gleicher Anzahl leere, gereinigte und nicht mündungs- oder bodenbeschädigte Normalgetränkeflaschen und Normalgläser ab, so sind dem Ablieferer je Flasche und Glas jeden Inhaltsmaßes 0,10 DM zu vergüten, sofern die Kosten der Flasche bzw. des Glases im Abgabepreis der verkauften Ware enthalten sind.

§ 2

(1) Der Einzelhandel und der Großhandel sind verpflichtet, die im § 1 bezeichneten leeren Getränkeflaschen und Gläser zu dem im § 1 festgesetzten Preis ohne jeden Aufschlag weiterzuliefern.

(2) Die Kosten des Rücktransportes gehen zu Lasten desjenigen Betriebes, der die Transportkosten der gefüllten Flaschen und Gläser zu tragen hat.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern (GBl. S. 409) in Kraft.

(2) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisgenehmigungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V. Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Förderung der
Kleintierzucht.**

Vom 11. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 29. März 1951 über die Förderung der Kleintierzucht (GBl. S. 231) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung